

**ÄPK**

Ärztlich-  
Psychologischer  
Weiterbildungskreis

für Psychotherapie  
und Psychoanalyse  
München/Südbayern e.V.

**Merkblatt über die Zusatzqualifikation  
für tiefenpsychologisch fundierte und/oder psychoanalytische  
Gruppenpsychotherapie im ÄPK**

**Stand: Oktober 2021**

Die Gruppenpsychotherapie ist eine psychotherapeutische Methode, mit der die Mehrzahl aller Patientinnen und Patienten<sup>1</sup>, für die Psychotherapie indiziert ist, adäquat und effektiv behandelt werden kann. Dies gilt für die ambulante und stationäre psychotherapeutische, psychiatrische und psychosomatische Behandlung. In der Behandlung von Beziehungsstörungen ist die Gruppentherapie besonders geeignet. Voraussetzungen auf Seiten des Therapeuten sind eine fundierte Selbsterfahrung und theoretische wie behandlungstechnische Weiter- und Fortbildung.

Der ÄPK bietet für Ärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten alle erforderlichen Inhalte für die Zusatzqualifikation für tiefenpsychologisch fundierte und/oder psychoanalytische Gruppenpsychotherapie an.

Wenn die Anerkennung für tiefenpsychologisch fundierte **und** analytische Gruppenpsychotherapie angestrebt wird, müssen Selbsterfahrungsleiter **und** Supervisor die Anerkennung für analytische Gruppenpsychotherapie nachweisen.

Wenn die Anerkennung ausschließlich für tiefenpsychologisch fundierte Gruppenpsychotherapie angestrebt wird, genügen bei Selbsterfahrungsleiter **und** Supervisor die Anerkennung für tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Gruppenpsychotherapie.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zusatzqualifikation ist die Mitgliedschaft im ÄPK. Ärzte müssen sich in der Weiterbildung für tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie für Erwachsene (Einzel) befinden oder diese abgeschlossen oder einen entsprechenden Facharztstitel haben.

Psychologen müssen eine Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie für Erwachsene (Einzel) begonnen oder abgeschlossen haben.

Der Beginn ist jederzeit möglich.

Die anrechenbaren Gruppenbehandlungen unter Supervision können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn der Therapeut/die Therapeutin die Anforderungen des ÄPK an die Möglichkeit zur Abrechnung erfüllt (siehe Regularien für die Abrechnungszulassung über die Ambulanz im Folgenden).

### **KVB-Vorgaben:**

Die Zusatzqualifikation richtet sich nach den Vorgaben der KV Bayerns. Erforderlich für die Zusatzqualifikation sind:

- mindestens 40 Doppelstunden Selbsterfahrung in der Gruppe
- mindestens 48 Stunden Theorieseminare.
- mindestens 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung unter Supervision von 40 Stunden

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Die Gruppenbehandlung muss kontinuierlich sein, eine genaue Frequenz der Gruppensitzungen wird von der KVB nicht vorgegeben.

Die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgen.

### **Voraussetzungen für Lehrtherapeuten/Supervisoren:**

Die Selbsterfahrung und die Supervision müssen von einem von der zuständigen Landesärztekammer für die Gruppenbehandlung für das jeweilige Verfahren anerkanntem Gruppenselbsterfahrungsleiter/Supervisor durchgeführt werden.

Der Supervisor darf nicht der Vermittler der Selbsterfahrung sein.

Für Selbsterfahrungsleiter und Supervisoren außerhalb des Instituts muss jeweils ein Kooperationsvertrag mit dem ÄPK abgeschlossen werden.

Zur Anerkennung von in einer Klinik geleisteten Gruppentherapie muss diese Gruppenarbeit durch einen externen Supervisor, der von der Landesärztekammer anerkannt ist, supervidiert werden.

### **Regularien und Voraussetzung für die Abrechnungszulassung über die Ambulanz:**

- Nachweis von mind. 15 Doppelstunden Selbsterfahrung in der Gruppe
- Nachweis von mind. 24 Stunden Theorieseminaren in Gruppenpsychotherapie/-analyse
- Nachweis der Zulassung zur Ambulanz für Patientenbehandlung (Einzel) in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie für Erwachsene. Die Patientenbehandlung (Einzel) muss bereits begonnen worden sein (entfällt bei Teilnehmern, die Ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben).
- Bestätigung eines Supervisors, in der dieser nach einer persönlichen Urteilsbildung seine Bereitschaft mitteilt, beim Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsteilnehmer Behandlungssupervisionen zu übernehmen (Email an die Ausbildungsleitung genügt). Die Supervision erfolgt kontinuierlich.
- Für alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer, die über die Ambulanz des ÄPK abrechnen, ist die Teilnahme an einem KTS im ÄPK verpflichtend.  
Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie und Psychologen mit Approbation in tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie sind bezüglich der Gruppenabrechnung von der KTS-Teilnahme befreit.

### **Stundenkontingent für die Ambulanzabrechnung:**

Das von der KVB zur Verfügung stehende Stundenkontingent für die Zusatzqualifikation zur Durchführung der Gruppenbehandlungen mit Patientengruppen umfasst für maximal 9 verschiedene Patienten jeweils 60 Doppelstunden. Die KV verlangt in einer Patientengruppe mindestens 3 und maximal 9 Teilnehmer.

### **Durchführung der Gruppenbehandlungen:**

Für die Weiterbildung in Gruppenpsychotherapie beim ÄPK sind mindestens 4 Teilnehmer pro Gruppe gefordert.

Patienten können über die Ambulanz des ÄPK oder externe Überweiser vermittelt werden. Da eine Vermittlung von genügend für die Gruppenbehandlung geeigneter Patienten über die Ambulanz des ÄPK nicht möglich ist, sind die Weiterbildungsteilnehmer gehalten, Patienten auch über andere Verbindungen zu suchen. Die Gruppenbehandlung wird von den Teilnehmern am Arbeitsplatz oder in der Praxis durchgeführt.

Unter Einhaltung der oben ausgeführten Regularien ist die Abrechnung der eigenen Patientenbehandlungen über die Ambulanz möglich.

### **Erläuterung zur KV-Zulassung:**

Eine KV-Zulassung kann erst nach Abschluss der Einzeltherapieausbildung erfolgen.

Antragsteller bei der KVB, die sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie als Gruppentherapie durchführen und abrechnen möchten, brauchen die geforderte Selbsterfahrung in der Gruppe, die Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik sowie die kontinuierliche Gruppenbehandlung unter Supervision nur einmalig analytisch nachweisen.

Nur wenn ein Therapeut/in über die Genehmigung tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (Einzel) verfügt, und die komplette Gruppenweiterbildung in analytischer Therapie erfolgt, kann die Genehmigung für beide Verfahren erteilt werden.

### **Bescheinigungen:**

Psychologen benötigen eine Gesamtbescheinigung eines KVB-anerkannten Ausbildungsinstitutes. Diese kann vom ÄPK unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

1. Wenn die gesamte Theorie beim ÄPK absolviert wurde.
2. In begründeten Ausnahmefällen, wenn eine komplette Gruppentherapieausbildung bei einem renommierten Gruppenausbildungsinstitut erworben wurde. Anerkannte Ausbildungsinstitute sind vorab zu erfragen.
3. Die Supervision nach den auf Seite 3 genannten Vorgaben stattgefunden hat.

Ärzte reichen ihre Einzelnachweise bei der KVB ein. Auf Wunsch kann diesen ebenfalls eine Gesamtbescheinigung ausgestellt werden, wenn die gleichen Kriterien wie bei den Psychologen erfüllt sind.